



5 StR 348/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 21. August 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs eines Kindes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. August 2001  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Februar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Zu der beantragten Schuldspruchänderung besteht kein Anlaß.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf      Bode      Gerhardt

Raum      Brause